



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
Bruno Lorinser
LNV-Energiereferent

Stuttgart, 06.07.2020

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Stabsstelle Klimaschutz
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Per Email an stabsstelle.klimaschutz@um.bwl.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
22-4503-2/11 vom 26.05.2020

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
um-klimaschutzgesetz

Telefon/E-Mail
0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

Anhörung: Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zusammenfassend

Um die im Gesetz unter §4 verkündeten Zielwerte tatsächlich erreichen zu können, sind die vorgesehenen Regelungen viel zu zurückhaltend. Wir brauchen auf der ganzen Fläche wesentlich größere Umsetzungsanstrengungen und klare Orientierung, um den im Klimaschutzkonzept avisierten Zielkorridor erreichen zu können. Der jetzt gewählte Gesetzentwurf ist dazu nicht in der Lage und sollte deutlich nachgebessert werden.

Einführung

Die im Klimaschutzgesetz von 2013 angestoßenen Aktivitäten konnten die damals avisierten Ziele, die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gegenüber 1990 bis 2020 um 25 % zu reduzieren, nicht annähernd erreichen.

Natürlich verkennt der LNV nicht, dass diese Reduktionsziele in erster Linie durch Aktivitäten des Bundes beeinflusst werden. Es stellt sich dann aber die Frage, ob es Sinn macht, sich als

Land anspruchsvolle Ziele selbst zu verordnen, wenn man sich bereits vorher darüber im Klaren ist, dass diese Zielmarken durch eigene Aktivitäten nicht wirklich erreicht werden können, bzw. man selbst davor zurückschreckt wirksame Maßnahmen, die in eigener Regie umgesetzt werden können, tatsächlich auch umzusetzen.

Auch mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg ist nicht davon auszugehen, dass die gestellten Ziele, jetzt eine Reduktion bis zum Jahr 2030 von mindestens 42 Prozent der Treibhausgase gegenüber dem Stand von 1990, auch tatsächlich erreicht werden können.

Natürlich ist es richtig und sinnvoll, einen Kontrollmechanismus hinsichtlich der Zielerreichung in das Gesetz zu integrieren. Es sollte aber dabei nicht verkannt werden, dass das Gesamtsystem so träge ist, dass bei einer Zielmarke für das Gesetz von 2030, eine Anpassung nach 5 Jahren nur mit sehr drastischen gesetzlichen Steuerungsmaßnahmen erfolgreich sein könnte.

In Anbetracht der drastischen Zielverfehlung des Klimaschutzgesetzes von 2013 wäre es besser, den konkreten Handlungsspielraum des Landes jetzt weiter auszuschöpfen und die wirksamsten Maßnahmen umgehend anzugehen. Während man Wirtschaft und Bürgern wegen Corona drastische Maßnahmen zumutet, ist man augenscheinlich nicht in der Lage, den wirklich für die Menschheit existenziellen Krisen bei Klimawandel und Artensterben in auch nur annähernd vergleichbarer Weise zu begegnen.

Hier stellt sich in Anbetracht dessen, dass das Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg vor wirklich effizienten Maßnahmen zurückschreckt, die Frage der Verhältnismäßigkeit.

Der LNV möchte das an den nachfolgenden Punkten festmachen:

Photovoltaik (zu § 8a bis 8e)

Einer der Punkte betrifft **§ 8a** Pflicht zur Installation von **Photovoltaikanlagen auf Dachflächen**. Der LNV begrüßt es ausdrücklich, dass diese Pflicht eingeführt wird. Wir beantragen jedoch, dass die Regelung so abgefasst wird, dass sie nicht einfach umgangen oder mit Alibimaßnahmen erfüllt werden kann. So wie das Gesetz derzeit abgefasst ist, reicht beispielsweise auch ein einziges Solarmodul aus, um das Gesetz zu erfüllen. Die dazu geplante Rechtsverordnung muss diesen Sachverhalt klar und unmissverständlich definieren.

Weiterhin fragt es sich, ob eine jährlich errichtete durchschnittliche Anzahl von geschätzten 450 geeigneten gewerblichen Gebäuden, die von privaten Bauherren errichtet werden, die Nutzung der Photovoltaik in BW wirklich weiterbringen kann. Bei der Annahme einer durchschnittlichen Leistung von 10 kWp dieser neu errichteten Anlagen wäre das eine zusätzliche elektrische Gesamtleistung von 4,5 MWp. Bei einem Zuwachs der elektrischen Leistung von

Photovoltaikanlagen in BW im Jahr 2019 in der Größenordnung von etwa 500 MWp entspricht diese Verpflichtung einem Anteil von etwa 1 %. Allein schon daraus ergibt sich, dass von diesem Segment der Maßnahme kein entscheidender Impuls ausgehen wird.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird davon ausgegangen, dass pro Jahr etwa 1300 rein gewerbliche Gebäude unter diese Verpflichtung fallen werden. Zudem wird angenommen, dass jedes dieser Gebäude eine PV-Anlage mit etwa 200 kWp installieren wird. Treffen diese Annahmen zu, ergäbe das eine zusätzliche PV-Leistung von etwa 260 MWp in BW. Das wäre in etwa die Hälfte des Zuwachses der Photovoltaik im Jahr 2019. Ob die in dieser Rechnung angenommene Größenordnung der elektrischen Leistung von 200 kWp pro installierter Anlage in der Praxis tatsächlich eintritt, wird sich jedoch erst noch zeigen müssen.

Der LNV beantragt, grundsätzlich alle neu errichteten Gebäude, in denen ein Stromverbrauch stattfindet, mit einer Solarpflicht zu belegen - natürlich unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Wir sehen es als maßgebliches Versäumnis an, dass dies nicht im Gesetz verankert werden soll. Diese Pflicht würde jeder Bürgerin und jedem Bürger die Dringlichkeit von Aktivitäten aller zur Eindämmung des Klimawandels vor Augen führen. Sie wäre zudem für die meisten der betroffenen Bauwilligen auch wirtschaftlich. Für private Bauherren gilt dies oft noch mehr als für das Gewerbe. Es würden sich Synergieeffekte mit dem Ziel des Ausbaus von Elektromobilität ergeben und das ausführende Handwerk würde profitieren.

Die im **§ 8b** festgelegte Pflicht zur Installation von **Photovoltaikanlagen auf Parkplatzflächen** begrüßen wir ausdrücklich. Warum man hier nur Parkierungsflächen ab 75 Stellplätzen subsummiert, erschließt sich nicht und wird auch in der Begründung zum Gesetz nicht erläutert. Der LNV regt an, diese Pflicht schon bei einer kleineren Anzahl von Stellplätzen, etwa 50 Stellplätzen, greifen zu lassen. Und auch hier muss die geplante Rechtsverordnung klare und unmissverständlich Regelungen enthalten um mögliche Umgehungstatbestände zu vermeiden, zumal diese Verpflichtung nur deutlich aufwändiger zu erfüllen ist als jedwede Dachmontage von Solaranlagen. Umso unpassender erscheint in diesem Kontext die Unterlassung einer Solar-Verpflichtung grundsätzlich für alle Neubauten.

Angesichts tausender Hektar brachliegender bestehender Gewerbe-Dachflächen halten wir es für notwendig, auch hier eine Solarpflicht einzuführen. Man wird aus Gründen des Bestandsschutzes und der Verhältnismäßigkeit längere Übergangsfristen vorsehen müssen. Mittelfristig könnten hier aber riesige Potentiale erschlossen werden.

An sich böten sich auch Böschungen und Dämme entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Eisenbahnlinien für PV-Anlagen an, sofern keine wertvollen Biotope betroffen sind. Wegen des "Anbauverbotes" mit Abstandsvorgaben von 40 bzw. 20 m passiert jedoch nichts. Das Land sollte durch Vorgaben an die unteren Behörden großzügige Ausnahmen zulassen, wie es in Bayern praktiziert wird.

Wir bitten um Prüfung, ob nicht bei allen Solarpflichten die Solarthermie gleichberechtigt zur Photovoltaik genannt werden muss.

Kommunale Wärmeplanung (zu § 7c)

Die Einrichtung des Instrumentes einer kommunalen Wärmeplanung betrachtet der LNV grundsätzlich positiv.

Wir beantragen allerdings, die verpflichtende kommunale Wärmeplanung nicht auf Stadtkreise und Große Kreisstädte zu begrenzen, sondern auf alle Gemeinden auszudehnen. Auch in kleinen Gemeinden werden oft Wohn- oder Industriegebiete von ganz beträchtlichem Ausmaß und nicht unerheblichem Flächenverbrauch geplant. Aus heutiger Sicht sollte dort generell ein zentrales Wärmeversorgungskonzept geprüft werden.

Wir verkennen nicht bestehende Hemmnisse. Oft ist es schwer, Investoren und Betreiber eines Nahwärmenetzes zu finden. Energieversorger, die auch Erdgas liefern, haben kein Interesse daran, sich selber Konkurrenz aufzubauen. Wenn schon eine Gasinfrastruktur vorhanden ist, ist die Implementierung eines Wärmenetzes nahezu unmöglich. Bestehende Konzessionsverträge zementieren das zusätzlich!

Der LNV fordert gesetzliche Regelungen, die bei Neubaugebieten eine Prüfung einer zentralen Wärmeversorgung fordern. Jetzige Investitionsentscheidungen dürfen nicht nachhaltige Lösungen in der Zukunft erschweren.

Der LNV vermisst eine Pflicht, sich um die Umsetzung dieser kommunalen Wärmepläne zu bemühen und beantragt eine entsprechende Gesetzesergänzung.

Wir fordern, die Erschließung von großflächigen neuen Baugebieten grundsätzlich an Vorgaben für die Nutzung erneuerbarer Energien zu koppeln. Man kann etwa mit Vorgaben von Prozentanteilen zur Nutzung erneuerbarer Energie im Strom- und Wärmebereich klare Orientierungen festschreiben.

Mit verpflichtenden regenerativen Quoten würde der Bedeutung des Klimawandels Rechnung getragen und die Nutzung erneuerbarer Energie würde deutlich ausgeweitet. Durch ein Ausgleichsinstrument mit handelbaren Quoten könnten die Möglichkeiten der großflächigen Nutzung von erneuerbarer Energie im ländlichen Raum, etwa durch Windenergieanlagen oder große Freiland-Solaranlagen, mit den Schwierigkeiten oder deren Unmöglichkeit im städtischen Bereich verrechnet werden. Solche innovativen Ansätze sind aber im vorliegenden Gesetzentwurf leider gar nicht zu entdecken. Auch wäre es durch solche Ansätze möglich gewesen, die Nutzung erneuerbarer Energien über Verwaltungsgrenzen hinweg zu befördern und zu unterstützen

Weitere LNV-Anmerkungen (zu § 7a, b und f)

§ 7a (nachhaltiges Bauen als Fördervoraussetzung) ist aus unserer Sicht nicht stringent genug formuliert. „Nachweis der Prüfung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens“ ist keine substanzielle Vorschrift. Der LNV beantragt, dass die Grundsätze nachhaltigen Bauens nicht

nur geprüft, sondern eingehalten werden müssen und hierfür der Nachweis erbracht werden muss.

§ 7b (kommunales Energiemanagement)

Diese Pflicht begrüßen wir außerordentlich. Es darf nicht dabei bleiben, dass die größte Zahl der Gemeinden aus Desinteresse oder Zeitmangel sich nicht um ihren eigenen Energieverbrauch kümmert. Gemeinden, die kein Energiemanagement betreiben, belasten nicht nur das Klima, sondern verschenken auch bares Geld.

§ 7e (Datenübermittlung für kommunale Wärmepläne)

Wenn nun Gemeinden mit großem Aufwand solche Daten sammeln, wäre es eine Verschwendung, wenn sie nach Fertigstellung des Wärmeplanes wieder gelöscht werden würden. Wir schlagen daher vor, dass die Gemeinden diese Daten in anonymisierter bzw. aggregierter Form in einen vom Land bereitgestellten Datenspeicher eintragen und sie so auch für statistische und wissenschaftliche Auswertungen zur Verfügung stehen.

§ 7 f (Klimamobilitätspläne)

Wir bitten um Änderung des ersten Satzes des Gesetzentwurfs von einer „Kann-“Bestimmung zur Pflicht:

„Die Gemeinden und Gemeindeverbände stellen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Klimamobilitätspläne auf, welche Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Treibhausgasemissionen unter Berücksichtigung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft festlegen. Mehrere benachbarte Gemeinden, insbesondere kleinere Gemeinden, können Klimamobilitätspläne gemeinsam aufstellen.“ (Weiterer Text wie im Gesetzentwurf ab Satz 2)

Begründung (die gern in die amtliche Begründung des Gesetzentwurfs übernommen werden kann):

In allen Sektoren sind seit 1990 die CO₂-Emissionen zurückgegangen (bei Industrie und Gewerbe, in privaten Haushalten, in der Landwirtschaft und bei der Energieerzeugung). Lediglich im Verkehrssektor sind die Emissionen bundesweit in etwa gleichgeblieben; in Baden-Württemberg sind sogar um 13 % gestiegen. Baden-Württemberg nimmt somit eine unrühmliche Spitzenposition ein. Dem muss zwingend gegengesteuert werden. Dazu sind alle Träger öffentlicher Verwaltung im Lande aufgerufen. Auch Kommunen können wesentlich zur Umkehrung dieser Fehlentwicklung beitragen, zum Beispiel durch Schaffung verkehrsvermeidender Siedlungsstrukturen (Stadt der kurzen Wege), weniger motorisierten Individualverkehr, mehr öffentlichen Verkehr sowie fußgänger- und fahrradfreundliche Infrastruktur.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können zur Erstellung der Klimamobilitätspläne insbesondere im Falle kleinerer Gemeinden bei der Aufstellung auf vielfältige Weise kosteneffizient zusammenarbeiten, auch bei der Erstellung von Gutachten und Vorschlägen, auch durch fachkundige externe Stellen. Dies senkt die Kosten. Insbesondere bietet sich für kleinere Gemeinden auch die Ebene der Verwaltungsgemeinschaft an. Für einen Klimamobilitätsplan entstehen Kosten in der Größenordnung von 20.000 bis 150.000 €, je nach Gemeindegröße und noch ohne Berücksichtigung einer Kostensenkung durch interkommunale Zusammenarbeit. Der letztlich überschaubare Aufwand für Klimamobilitätspläne ist gerechtfertigt und notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerhard Bronner
Vorsitzender